

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TQ-Gruppe

**für die TQ-Systems GmbH, TQ-Systems Durach GmbH, in2systems GmbH
TQ-Systems International GmbH & Co. KG sowie TQ-Systems Shanghai Co., Ltd**

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote und Auftragsbestätigungen des Lieferanten erfolgen auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Liefer- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich Schriftformhörer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten in der laufenden Geschäftsbeziehung zum Lieferanten auch für alle zukünftigen Geschäfte und Belieferungen, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Einkaufsbedingungen bedarf. Selbst wenn wir auf kaufmännische Korrespondenz des Lieferanten Bezug nehmen, welche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthält, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Vertragsschluss nur unter Geltung unserer Einkaufsbedingungen erfolgt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Lieferungen annehmen.

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn des § 310 Abs. 1 BGB..

Der Lieferant darf Rechte, Pflichten und Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ohne unsere vorherige. In Schriftform zu erfolgende Zustimmung nicht auf Dritte übertragen oder abtreten.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich deren Ergänzungen oder Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen, wobei für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ein schriftlicher Vertrag oder jedenfalls unsere schriftliche Bestätigung erforderlich ist, soweit nicht im Einzelfall vom Formerfordernis der Schriftform abgewichen wurde.

§ 2 Angebote – Bestellungen – Stornierung - Abnahme

Das vom Lieferanten uns gegenüber abgegebene Angebot ist für den Lieferanten verbindlich.

Der Lieferant ist verpflichtet, sofern nicht in der Bestellung abweichend geregelt, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von drei (3) Werktagen im Wege der verbindlichen Auftragsbestätigung anzunehmen. Sofern der Lieferant die durch uns getätigte Bestellung nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen ausdrücklich ablehnt, gilt der Auftrag mit dem in der Bestellung aufgeführten Inhalt und Liefertermin als verbindlich bestätigt und der Vertrag mit dem Inhalt unserer Bestellung als zustande gekommen, wobei wir den Lieferanten bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen werden.

Sofern wir nicht ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung verzichten, ist uns gegenüber jede Bestellung durch den Lieferanten unverzüglich und Angabe verbindlicher Liefer- und Leistungszeit zu bestätigen. Wir behalten uns vor, Bestellungen, über die nicht innerhalb von drei (3) Werktagen eine Auftragsbestätigung des Lieferanten eingeht, zu widerrufen, wobei dieser Widerruf von uns bis zum Eingang der Bestätigung des Lieferanten erklärt werden Selbstbelieferungsvorbehalte sowie Freizeichnungsklauseln (z.B. „Angebot bzw. Preis freibleibend“, „Lieferung solange Vorrat reicht“) in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstigen kaufmännischen Willenserklärungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in Schriftformhörer Geltung zugestimmt.

Die Einreichung von Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie sonstiger Unterlagen seitens des Lieferanten erfolgt für uns kostenlos und unverbindlich, es sei denn, es wurde in Schriftform etwas anderes vereinbart. Wir sind berechtigt, jederzeit auch nach Auftragsbestätigung durch den Lieferanten auf unsere Bestellung, Änderungen bzw. Anpassungen der Liefergegenstände zu verlangen. Der Lieferant wird uns auf ein Änderungsverlangen hin unverzüglich über dessen Auswirkungen, namentlich mit Blick auf hiermit verbundene, etwaige Mehr- oder Minderkosten sowie terminliche Auswirkungen in Kenntnis setzen und auf eine entsprechende einvernehmliche Konditionenanpassung hinwirken.

Es besteht für uns grundsätzlich keine Abnahmepflicht für die gelieferten Vertragsprodukte. Der Lieferant gestattet uns einen kostenfreien Abnahmeverzug.

Wir sind berechtigt, Kontrakte bzw. Rahmen- sowie Einzelbestellungen vollständig oder teilweise kostenfrei zu stornieren, sofern Liefergegenstände, Produkte oder Dienstleistungen nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Kontrakts- der Rahmen- bzw. Einzelbestellung oder sonstiger zwischen dem Lieferanten und uns getroffener Vereinbarungen geliefert werden. Wir sind ferner berechtigt, Kontrakte bzw. Rahmen- sowie Einzelbestellungen jederzeit kostenfrei vollständig bzw. teilweise aus Gründen zu stornieren, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend hierauf beschränkt, Störungen in unserer Lieferbeziehung zu unseren Kunden, die sich in einer Stornierung, Sistierung oder sonstigen Beeinträchtigung der Produkt- bzw. Materialabnahme durch unseren Kunden auswirken.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen – Lieferbedingungen - Transportversicherung

Der in der Bestellung bzw. einem Kontrakt ausgewiesene Preis ist bindend. Preisveränderungen gegenüber in der Bestellung bzw. Kontrakten ausgewiesenen Preisen bedürfen unserer ausdrücklichen, in Schriftform zu erfolgenden Zustimmung. Bei sämtlichen Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert auszuweisen.

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung bzw. des Kontraktes prüffähig gliedert sind und die dort ausgewiesene Bestellnummer, Positionsnummer, Artikelbezeichnung, Artikelnummer sowie Menge bzw. Maßeinheit korrekt und vollständig angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, insbesondere sind aus unvollständigen bzw. unrichtigen Rechnungen resultierende Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung sowie beim Zahlungsausgleich durch uns nicht zu vertreten. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der jeweiligen Rechnung gesondert aufzuführen.

Die von uns geschuldete Gegenleistung wird erst fällig, wenn die Lieferung vollständig und mangelfrei bei uns eingegangen ist bzw. abgenommen wurde.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes in Schriftform vereinbart ist, den Preis für die Vertragsprodukte innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab vollständiger, mangelfreier Lieferung bzw. vollständiger Erbringung der geschuldeten Dienstleistung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach vollständiger, mangelfreier Lieferung bzw. vollständiger Erbringung der geschuldeten Dienstleistung und Rechnungserhalt rein netto.

Fälligkeitszinsen werden von uns nicht geschuldet. Für die Begründung des Verzuges bedarf es in jedem Fall einer in Schriftform erfolgten Mahnung des Lieferanten.

Sofern im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, schließt der Preis sämtliche Leistungen sowie Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Einbau, Montage) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung) mit ein.

Sollte der Lieferant während der Laufzeit eines Kontraktes oder einer Rahmen- bzw. Einzelbestellung über die Lieferung von Produkten bzw. die Erbringung von Dienstleistungen die vertragsgegenständlichen oder ähnlichen Produkte oder Dienstleistungen in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Bedingungen (insbesondere bezüglich Preisen, Rabatten, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen, Qualität, technologischer Ausstattung oder sonstigen Bedingungen) liefern, so besteht eine Verpflichtung des Lieferanten, uns dies unverzüglich mitzuteilen und uns diese günstigeren Konditionen gleichfalls einzuräumen., und zwar rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Lieferant dem Dritten diese günstigeren Konditionen gewährt hat.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir behalten uns vor, von den an den Lieferanten zahlbaren bzw. fällig werdenden Beträgen sämtliche Beträge in Abzug zu bringen, die uns der Lieferant aus der Geschäftsbeziehung, etwa als Folge unvollständiger, verzögerter oder mangelhafter Leistungen, schuldet. Warenannahme bzw. Zahlungsvornahme durch uns stellt keine Anerkennung von abweichenden Konditionen und Preisen dar. Der Zahlungszeitpunkt sowie die Zahlung selbst hat auf die Gewährleistung

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TQ-Gruppe

für die TQ-Systems GmbH, TQ-Systems Durach GmbH, in2systems GmbH
TQ-Systems International GmbH & Co. KG sowie TQ-Systems Shanghai Co., Ltd

und Haftung des Lieferanten für die von diesem gelieferten Vertragsprodukte bzw. erbrachten Dienstleistungen und auf die uns zustehenden Rückrechte keinen Einfluss. Dem Lieferant stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur mit Bezug auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen zu.

Mangels abweichender, in Schriftform zu treffender Vereinbarung schließt der zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarte Preis eine Lieferung "frei Haus" an den in der Bestellung aufgeführten Ort (DDP gemäß INCOTERMS 2020), einschließlich Verpackung ein.

Sofern hiervon abweichend vereinbart wurde, dass wir die Frachtkosten zu tragen haben, übernehmen wir nur die für uns günstigsten Frachtkosten. Soweit vereinbart ist, dass der Lieferant den Transport beauftragt und wir die Kosten hierfür übernehmen, hat der Lieferant den von uns benannten Frachtführer oder Spediteur zu beauftragen, wobei dies nichts an den Vereinbarungen zum Erfüllungsort und zum Gefahrübergang ändert und der Lieferant auch dann sämtliche bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehende Kosten zu tragen hat.

Soweit nicht gesondert vereinbart, sind mitgelieferte Verpackungen durch den Lieferanten auf eigene Kosten zurückzunehmen; wir stellen mitgelieferte Verpackungen dem Lieferanten EXW Produktionsstätte TQ (gemäß INCOTERMS 2020) zur Abholung zur Verfügung.

Wir haben uns selbst gegen Transportschäden abgesichert. Der Lieferant verpflichtet sich daher in Fällen einer von der Belieferung „frei Haus“ (DDP bzw. DAP gemäß INCOTERMS 2020) Produktionsstätte TQ im Einzelfall abweichenden Vereinbarung der Lieferbedingungen, beim Versand durch einen Spediteur zur Mitteilung an diesen, dass wir insoweit ausdrücklich die Eindeckung einer gesonderten Transport- oder Lagerversicherung (Ziffer 21 ADSp 2017) durch den vom Lieferanten beauftragten Spediteur untersagen. Berechnet uns ein Spediteur mit dem Abschluss einer gesonderten Transport- oder Lagerversicherung (Ziffer 21 ADSp 2017 im Zusammenhang stehende Kosten, so sind wir berechtigt, diese Kosten von der Rechnung des Lieferanten in Abzug zu bringen.

§ 4 Lieferzeit - Qualitätssicherung - EOL-/PCN-Management - Gefahrenübergang

Die in der Bestellung bzw. dem Kontrakt angegebene Lieferzeit bzw. Lieferfrist ist bindend und wird vom Lieferanten garantiert. Die Liefertermine oder Anlieferungsfristen verstehen sich immer eintreffend bei der jeweiligen in der Bestellung genannten Anlieferadresse zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten

Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko.

Soweit zwischen uns und dem Lieferanten eine Lieferung mit Montage oder Service vereinbart wurde, ist die Übergabe mangelfreier Liefergegenstände nach ordnungs- und mangelfrei ausgeführter Montage- bzw. Serviceleistung für die Rechtzeitigkeit der Lieferung maßgeblich; soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart worden ist, ist der Abnahmezeitpunkt maßgeblich. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bzw. Leistung stellt keinen Verzicht auf die uns zustehenden Rechte hinsichtlich der nicht rechtzeitigen Lieferung bzw. Leistung dar.

Wir sind berechtigt, die Annahme von Liefergegenständen, die unangefordert oder vor dem vereinbarten Liefertermin geliefert werden, zu verweigern, und die entsprechenden Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Soweit bei vorzeitiger Lieferung kein Rücksendung erfolgt, lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Teillieferungen bzw. Minderlieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig und gelten bis zur vollständigen Lieferung als nicht erfüllte Leistungen, es sei denn, es wurde in Schriftform etwas anderes vereinbart; jede dahingehende Warenannahme erfolgt unter Vorbehalt der Güte, Menge und Beschaffenheit.

Soweit Bescheinigungen oder Dokumentationen über Qualitätsnachweise (z.B. Certificate of Conformity, Werksprüfzeugnisse etc.) vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind der Ware jeweils beizufügen.

Der Lieferant ist verpflichtet, ausschließlich vom Hersteller stammende Originalware zu liefern. Er muss uns bei jeder Lieferung die Herkunft der von ihm bezogenen und gelieferten Waren durch Vorlage einer entsprechenden Konformitätsbescheinigung des Herstellers (Certificate of Conformity) nachweisen. Verstößt der Lieferant gegen die Verpflichtung zur Lieferung von Originalware, so haftet er uns

gegenüber in voller Höhe für den daraus entstandenen unmittelbaren sowie mittelbaren Schaden und stellt uns von sämtlichen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, Schäden und Aufwendungen auf erstes Anfordern frei.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens nach drei (3) Werktagen in Schriftform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Ist in einem solchen Fall zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine ein beschleunigter Transport der Liefergegenstände erforderlich, trägt der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Verzögerungen die hierfür anfallenden Mehraufwendungen.

Im Falle des Liefer- bzw. Leistungsverzuges des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Lieferant ist uns gegenüber zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer sowie mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Mit der Annahme einer verzögerten Lieferung bzw. Leistung durch uns ist kein Verzicht auf Ansprüche auf Verzugsschäden verbunden.

Insbesondere sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag oder einer Rahmen- oder Einzelbestellung zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; in diesem Zusammenhang hat der Lieferant uns auch die uns durch einen etwaigen Deckungskauf entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

Im Falle des Lieferverzuges oder einer Falschlieferrung des Lieferanten sind wir, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, vom Lieferanten Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1% des vom Verzug bzw. der Falschlieferrung betroffenen Nettoauftragswerts je Werktag, jedoch nicht mehr als 5% des vom Verzug bzw. der Falschlieferrung betroffenen Netto-Gesamtauftragswerts als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen. Die geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Die Anwendung von § 341 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen.

In sämtlichen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung etc. sind die von uns vorgeschriebenen und in der Bestellung benannten Bestellzeichen, Referenznummern und sonstigen im Zusammenhang der Auftragsabwicklung geforderten Angaben zu vermerken. Warenanlieferungen sind stets ausschließlich an die von uns benannte Empfangsstelle vorzunehmen.

Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Abwicklungs- und Versandvorgaben durch ihn oder die von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen und Sublieferanten entstehen. Sämtliche Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Versandvorgaben nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir sind jeweils berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

Wir behalten uns weiterhin vor, Lieferungen und Warenlieferungen, die einen Datecode älter 6 (sechs) Monate aufweisen, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzuweisen.

Der Lieferant schuldet Bevorratung von Ersatzteilen für den Zeitraum der voraussichtlichen Lebensdauer der Endprodukte, für welche die Liefergegenstände verwendet werden, mindestens aber für einen Zeitraum von 15 Jahren nach letzter Serienfertigung der Endprodukte. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums wird uns der Lieferant die Möglichkeit geben, unseren Allzeitbedarf im Wege einer Abschlussbestellung zu den im Zeitpunkt der letzten Serienfertigung geltenden Konditionen zu decken. Im Falle von auf Liefergegenstände bezogenen EOL-/PCN-Informationen ist der Lieferant verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Belieferung zu ergreifen und uns unverzüglich nach eigener Kenntniserlangung darüber zu informieren. Zu diesem Zweck hat sich der Lieferant regelmäßig auch bei seinen Vorlieferanten bzw. Herstellern nach geplanten Abkündigungen bzw. Produktänderungen zu erkundigen, uns über mögliche Alternativprodukte zu unterrichten und uns die diesbezüglichen Datenblätter, Muster etc. unangefordert und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ab Eingang einer Abkündigungs- bzw. Änderungsmitteilung erhalten wir die Option, eine letzte Bestellung („Last Call“) zu den bis dahin geltenden Konditionen gegenüber dem Lieferanten zu platzieren.

Sämtliche EOL-/PCN-Informationen sind durch den Lieferanten an die folgende Mail-Adresse zu senden: EOL.PCN@tq-group.com. Der Lieferant hat uns alle Dokumentationen, welche für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TQ-Gruppe

für die TQ-Systems GmbH, TQ-Systems Durach GmbH, in2systems GmbH
TQ-Systems International Wareneingangs- & Co. KG sowie TQ-Systems Shanghai Co., Ltd

Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung der Liefergegenstände benötigt werden, rechtzeitig, aufgefördert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die Qualität der an uns gelieferten Liefergegenstände und hat bei seiner Leistungserbringung den jeweils neuesten Stand der Technik einzuhalten. Etwasige Abstimmungen qualitätssichernder Maßnahmen mit uns enthebt den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Produktqualität. Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und wird dieser Zielsetzung durch eine 100%-Warenausgangsprüfung vor Auslieferung an uns entsprechen. Auf Anforderung sind uns die Ergebnisse der durch den Lieferanten durchgeführten Wareneingangs-, Warenbegleit-, Fertigungs- sowie Warenausgangsprüfungen zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9000 ff. oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem, weist uns dieses auf Anforderung nach und wird dieses Qualitätsmanagementsystem für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung aufrechterhalten. Der Lieferant wird seine von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Vorlieferanten und Hersteller in geeigneter Form in sein Qualitätsmanagementsystem einbinden und uns dies auf Anforderung nachweisen.

Der Lieferant garantiert, dass die zur Herstellung bzw. Distribution der Liefergegenstände angewandten Produktions- bzw. Distributionsverfahren dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Fertigungsstandorten bzw. Materialien der Liefergegenstände wird der Lieferant uns so rechtzeitig benachrichtigen, dass wir prüfen können, ob sich die Änderung nachteilig auswirken kann.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns und/oder unseren Kunden sowie den regelsetzenden Behörden und/oder der Prüfstelle des QM-Systems (Benannte Stelle) jederzeit nach Vorankündigung Zutritt zu seinen Betriebsräumen zu gewähren sowie jederzeit das Recht zu einer Auditierung seines Unternehmens oder seiner Unterauftragnehmer einzuräumen.

Die Gefahr des zufälligen Untergang bzw. der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung bzw. Leistung am vereinbarten Ort auf uns über. Bei vereinbarter Lieferung mit Montage bzw. Installation gilt der Gefahrübergang erst nach vollständig ausgeführter Montage- bzw. Installationsleistung erfolgt; bei vereinbarter Abnahme erst nach Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls.

§ 5 Wareneingangskontrolle - Mängeluntersuchung - Gewährleistung

Wir überprüfen die Liefergegenstände im Rahmen einer nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang binnen angemessener Frist vorgenommenen Wareneingangskontrolle auf Identität, inhaltliche Übereinstimmung zwischen Einzelabruf und Lieferung sowie offensichtliche und äußerlich erkennbare Transportschäden. Eine Überprüfung der gelieferten Liefergegenstände auf Menge und Identität sowie anderweitige Qualitätsabweichungen erfolgt durch uns ausschließlich anhand der Lieferdokumentation und der Kennzeichnung auf der äußersten Verpackung der Liefergegenstände. Eine weitergehende Verpflichtung zur Durchführung einer technischen Wareneingangsprüfung durch uns besteht nicht. Nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs durch uns bzw. unsere Abnehmer festgestellte Mängel zeigen wir dem Lieferanten an. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass wir mit dem vorstehend bezeichneten Prüfungsumfang den durch § 377 HGB gestellten Untersuchungs- und Prüfanforderungen genügen.

Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel an der gelieferten Ware sofort nach eigener Kenntniserlangung, spätestens nach Mängelrüge zu beseitigen. Die im Rahmen einer Mängelrüge durch uns erfolgende Behauptung eines Mangels ist zunächst ausreichend.

Rügen mangelhafter Erfüllung können innerhalb von 20 (zwanzig) Arbeitstagen nach Wareneingang durch uns erhoben werden, darüber hinaus bei versteckten, erst während der Verarbeitung bzw. bestimmungsgemäßen Nutzung entdeckten Mängeln binnen 14 (vierzehn) Arbeitstagen nach Mangelfeststellung. Der Lieferant verzichtet insoweit ausdrücklich auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferung bzw. Leistung funktionsfähig, vertragsgemäß und frei von jeglichen Sach- bzw. Rechtsmängeln ist. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ste-

hen uns darüber hinaus ungekürzt zu. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich zugleich auf die mit uns vereinbarte Beschaffenheit, einschließlich vereinbarter Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, Beschreibungen und anwendbarer Normen.

Die Abwicklung von Mängelrügen und Fehlermeldungen erfolgt in der Regel über Belastungsanzeige an den Lieferanten. Es erfolgt regelmäßig eine Aufrechnung bzw. die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber offenen Forderungen des Lieferanten. Nach Erhalt unserer Mängelrüge ist der Lieferant verpflichtet, uns innerhalb einer Frist von maximal 10 (zehn) Arbeitstagen in Form eines 8D-Berichts eine Darstellung zur Fehlerursache, Fehlerermittlung sowie den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Fehlerbehebung vorzulegen. Wir haben, unbeschadet der uns zustehenden, weitergehenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, das Recht, vom Lieferanten Erstattung der bei uns bis zur vollständigen Fehlerbeseitigung angefallenen internen Bearbeitungs-, Prüf- und Sortierkosten – einschließlich der Kosten für durch uns im Rahmen der Fehlerermittlung erstellter bzw. veranlasster Prüfberichte zu verlangen, soweit der festgestellte Fehler nicht nachweislich durch uns zu vertreten ist.

Nach erfolgter Mängelrüge sind alle beim Lieferanten und bei uns vorhandenen Lagerbestände auf Kosten des Lieferanten zu überprüfen. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten; dies gilt in gleichem Maße für die Werkstoffnachweise der vom Lieferanten bezogenen Vormaterialien.

Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass sämtlicher Liefergegenstände hinsichtlich Qualität und Beschreibung mit den zwischen dem Lieferanten und uns abgestimmten und dem Lieferanten ggf. zur Verfügung gestellten Daten, Leistungsangaben Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Spezifikationen übereinstimmen, ferner frei sind von jeglichen offensichtlichen oder verborgenen Mängeln, z.B. Material- und Bearbeitungsmängeln.

Die Beseitigung von Mängeln erfolgt nach unserer Wahl im Wege der Nacherfüllung entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Neulieferung mangelfreier Liefergegenstände. Zugehörige Lieferdokumentation ist, soweit erforderlich, ebenfalls vorzüglich durch den Lieferanten zu korrigieren. Nach erfolglosem Ablauf einer für die Mangelbeseitigung oder für die Neulieferung gesetzten, angemessenen Frist können wir vom Vertrag zurücktreten, einen Deckungskauf vornehmen, die vereinbarte Vergütung verhältnismäßig mindern sowie die vom Lieferanten geschuldete Nacherfüllung nach unserem Ermessen entweder selbst oder durch Dritte vornehmen lassen und den Lieferanten mit den in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten belasten, soweit nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung. Der Fristbestimmung bedarf es auch dann nicht, soweit Nacherfüllung für uns unzumutbar oder in sonstiger Weise fehlgeschlagen ist. Wir sind in jedem Fall auch berechtigt, Ersatz der verursachten Kosten, Schäden und nachgewiesener vergeblicher Aufwendungen sowie sämtlicher zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Neulieferung erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten zu verlangen. Soweit gesetzlich vorgesehen, bestehen diese Ansprüche auch ohne Fristsetzung. Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir behalten uns, ohne dahingehende rechtlicher Verpflichtung, vor, Stichprobenprüfungen nach AQL gemäß ISO 2859 bzw. 3951 vorzunehmen und sind berechtigt, bei hierbei festgestellter Überschreitung der zulässigen Fehlerquote die gesamte Lieferung entschädigungslos zurückzuweisen. Ebenso sind wir bei festgestellter Überschreitung einer Fehlerquote von 10 (zehn) dpm bei Katalogartikeln bzw. von 300 (dreihundert) dpm bei Zeichnungsteilen zur entschädigungslosen Zurückweisung der gesamten Lieferung berechtigt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 (in Worten: sechsendreißig) Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist. Bei einer durch uns erstatteten Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und vollständiger Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Die Gewährleistung gilt ebenso für alle mit unserer Einwilligung vom Lieferanten bereitgestellten Austausch-, Reparatur- oder Ersatzprodukte. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten für geleistete Nacherfüllung beginnt nach erfolgter Nacherfüllung von neuem zu laufen. Für versteckte Mängel übernimmt der Lieferant eine Garantie von fünf Jahren ab Lieferung bzw. Abnahme der Ware bzw. Leistung.

Die durch den Lieferanten übernommene Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von dessen Unter- bzw. Vorlieferanten bezogene Liefergegenstände.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TQ-Gruppe

für die TQ-Systems GmbH, TQ-Systems Durach GmbH, in2systems GmbH
TQ-Systems International GmbH & Co. KG sowie TQ-Systems Shanghai Co., Ltd

Uns stehen die Rechte beim Rückgriff des Empfängers bzw. Unternehmers gemäß den §§ 478 ff. BGB sowie die Vermutungsregelung des § 477 BGB gegenüber dem Lieferanten auch dann zu, wenn *kein* Kauf von Verbrauchsgütern vorliegt.

Durch die Entgegennahme der Liefergegenstände durch uns wird die Mängelhaftung des Lieferanten nicht berührt. Bei fehlerhaften oder unvollständigen Lieferungen sind wir berechtigt, in Abhängigkeit vom Umfang der festgestellten Schlechtleistung die Zahlung eines angemessenen Teilwerts der Lieferung einzubehalten, bis die jeweils geschuldete Lieferung in vollem Umfang und korrekt an uns erfolgt ist.

§ 6 Haftung - Produkthaftung – Haftungsfreistellung - Versicherung - Exportkontrolle

Der Lieferant haftet für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, einschließlich sämtlicher unmittelbarer sowie mittelbarer Folgeschäden, die im Zusammenhang der Erfüllung seiner uns gegenüber bestehenden vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden insbesondere i.S.d. ProdHaftG oder nach den §§ 823 ff. BGB verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet oder den Haftungsfall anderweitig zu vertreten hat; die diesbezügliche Kostenpflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf sämtliche Kosten, Gebühren und Auslagen, die uns im Rahmen der Anspruchsabwehr bzw. Anspruchsverfolgung entstehen.

Unbeschadet sämtlicher uns zustehender, weiterer gesetzlicher Rechte stellt uns der Lieferant vollumfänglich ebenso frei von jeglicher Haftung für Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Verluste und sonstige Aufwendungen, die uns aus folgenden Gründen oder im Zusammenhang mit folgenden Sachverhalten auferlegt werden bzw. die uns aus folgenden Gründen oder im Zusammenhang mit folgenden Sachverhalten entstehen oder von uns auszugleichen sind:

- Nichterfüllung der Gewährleistungspflichten des Lieferanten durch diesen sowie dessen Vorlieferanten;
- Geltendmachung von uns gegenüber erhobenen Ansprüchen im Zusammenhang mit Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die uns, unseren Abnehmern oder sonstigen Dritten entstanden sind, sofern diese Schäden, Kosten oder Aufwendungen ursächlich zurückzuführen sind auf die durch den Lieferanten gelieferten Produkte oder eine Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten als Folge einer direkten oder indirekten Verletzung oder fahrlässigen Erfüllung bzw. nicht oder verzögert erfolgten teilweisen oder vollständigen Erfüllung der sich aus unserer Bestellung oder zwischen dem Lieferanten oder uns bestehenden sonstigen Verträgen oder Vereinbarungen ergebenden Pflichten des Lieferanten.

Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, uns etwaige notwendige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Abnehmern durchgeführten Rückrufaktion bzw. einem Austausch mangelhafter Liefergegenstände ergeben, sofern diese Rückrufaktion oder Austausch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnung oder wegen Umständen erforderlich ist, die einen sorgfältigen Kaufmann zur Abwendung drohender – auch nichtvermögensrechtlicher – Schäden zur Durchführung einer Rückrufaktion veranlassen würden. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückruf- bzw. Austauschmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche ist durch den Lieferanten eine erweiterte Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der letzten durch den Lieferanten bestätigten Beauftragung aufrecht zu erhalten und uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung sowie die ordnungsgemäße Prämienzahlung umgehend nachzuweisen. Diese Versicherung muss eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (Schäden durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Weiterver- bzw. -bearbeitung sowie Aus- und Einbaukosten), die auch das Rückrufrisiko umfasst, in angemessener Höhe, mindestens jedoch EUR 10.000.000,00 pauschal je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden enthalten und das USA/Kanada-Risiko weitgehend abdecken. Die durch den Lieferanten vorgehaltene Versicherung hat sich auf ver-

bundene Unternehmen des Lieferanten zu erstrecken, soweit der Lieferant diese in seine Leistungserbringung einbezieht.

Soweit der Versicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres umfasst, muss diese mindestens dem 2-fachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden Deckungssummen entsprechen.

Die insoweit durch den Lieferanten auf Anforderung nachzuweisende Versicherungsdeckung hat zugleich eine Lieferkettenklausel nach gutem Industriestandard mit folgendem Wortlaut zu berücksichtigen: *„Besteht für Ansprüche Dritter, z.B. auf Erstattung von Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden, Weiterver- und -bearbeitungsschäden, Aus- und Einbaukosten, Schäden durch mangelhafte Maschinen, Prüf- und Sortierkosten lediglich deshalb keine Haftung, weil zwischen Ihnen und dem Geschädigten kein Vertrag besteht, sondern der Sie einen oder mehrere Abnehmer zwischenschaltet haben, werden wir auf diesen Haftungseinwand verzichten, wenn Sie dies im Einzelfall ausdrücklich wünschen und Sie ohne Zwischenschaltung der Abnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. insoweit deckungsunschädlich gestellten Modifikationen, insbesondere Gewährleistungsfristverlängerung, haften würden.“* Der Lieferant erklärt bereits mit Angebot bzw. Auftragsbestätigung uns gegenüber sein Einverständnis dahingehend, im Versicherungsfall gegenüber seinem Versicherer die Anweisung zu erteilen, auf den vorgenannten Haftungseinwand zu verzichten.

Die gesetzliche und vertragliche Haftung des Lieferanten bleibt durch Art, Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt. unberührt.

Bei durch den Lieferanten abgegebenen Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der Liefergegenstände verpflichtet sich der Lieferant, umgehend die für eine Überprüfung dieser Ursprungseigenschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen und etwa erforderliche Bestätigungen unaufgefordert vorzulegen.

Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Sollte ein Produkt oder Teile davon einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrerlässe für den weltweiten Export zu beschaffen. Der Lieferant stellt uns bei festgestellten und von ihm zu vertretenden Verstößen gegen Exportbeschränkungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle der Zuwiderhandlung sämtliche uns daraus entstehenden Schäden.

§ 7 Schutzrechte

Wir behalten uns an sämtlichen im Zusammenhang mit der gegenüber dem Lieferanten erfolgten Bestellung und vertragsgemäßen Belieferung durch den Lieferanten durch uns zur Verfügung gestellten oder auf sonstige Weise in die Verfügungsgewalt des Lieferanten gelangten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Dokumentationen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte, sowie Verwertungsrechte hieran, vor. Sämtliche vorbenannten Dokumentationen dürfen daher ohne unsere ausdrückliche in Schriftform zu erteilende Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche vorbenannten Dokumentationen sind durch den Lieferanten ausschließlich zu Zwecken der Bestell- bzw. Belieferungsabwicklung zu verwenden und nach deren vollständigem Abschluss unaufgefordert und unverzüglich an uns ohne Zurückbehaltung von Kopien zurückzugeben.

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bzw. sonstigen Leistungserbringung keine geistigen Schutzrechte Dritter (z.B. Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster, Design-, Marken, Firmen-, Namens- oder Urheberrechte) oder sonstige Rechte Dritter oder sonstigen Rechte an geistigem Eigentum verletzt werden.

Werden wir von einem Dritten aus behaupteten oder tatsächlichen Schutzrechtsverletzungen dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns sowie unsere Abnehmer auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen, sämtliche uns sowie unseren Abnehmern in diesem Zusammenhang entstehende Kosten und Aufwendungen zu übernehmen und uns im übrigen schad- und klaglos zu halten. Diese Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auf sämtliche Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise entstehen. Falls Rechte Dritter einer

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TQ-Gruppe

für die TQ-Systems GmbH, TQ-Systems Durach GmbH, in2systems GmbH
TQ-Systems International GmbH & Co. KG sowie TQ-Systems Shanghai Co., Ltd

Vertragserfüllung gegenüber unseren Kunden im Wege stehen, hat der Lieferant nach seiner Wahl

- auf eigene Kosten die Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber für die vertragsgemäße Nutzung einzuholen oder, falls dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist,
- den Liefergegenstand so zu ändern oder durch ein anderes, funktionskompatibles Produkt zu ersetzen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, die auftragsgegenständlichen Verpflichtungen des Lieferanten aber dennoch erfüllt werden.

Falls dem Lieferanten eine Abhilfe durch eine der vorbenannten Alternativen nicht möglich sein sollte, sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Der Lieferant haftet uns gegenüber für sämtliche weitergehenden Schäden, die uns aus einer Verletzung der in § 7 niedergelegten Verpflichtungen durch den Lieferanten, dessen gesetzliche Vertreter sowie dessen Erfüllungs-, und Verrichtungsgehilfen erwachsen und erklärt uns gegenüber insoweit umfassende Haftungsfreistellung für jegliche Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen, die uns oder unseren Abnehmern aus und im Zusammenhang mit einer Verletzung der in § 7 niedergelegten Verpflichtungen erwachsen. Eine Haftung des Lieferanten ist besteht nicht, wenn und soweit die Rechtsverletzung, insbesondere die Verletzung von Schutzrechten Dritter, aus spezifischen Vorgaben von unserer Seite resultiert oder wenn die Rechtsverletzung durch eine von unserer Seite beigestellte Leistung verursacht wird.

Der Lieferant verfügt gegebenenfalls selbst über gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Patente, Marken, Gebrauchs-, sowie Geschmacksmuster, Designrechte und dergleichen, die für die Liefergegenstände einschlägig sind. Der Lieferant räumt uns an diesen Rechten kostenlos weltweit ein weltweites, kostenloses, unwiderrufliches nicht ausschließliches Nutzungsrecht mit dem Recht zur Weiterübertragung auf unsere Kunden und deren Kunden ein, soweit das Inverkehrbringen, der Aufbau, die Herstellung und die Benutzung der Liefergegenstände betroffen ist. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Vorlieferanten gleichfalls zu einer entsprechenden Rechtseinräumung zu unseren Gunsten zu verpflichten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt – Werkzeuge - Geheimhaltung

An uns gelieferte Ware geht spätestens mit ihrer vollständigen Bezahlung in unser unbeschränktes Eigentum über.

Über den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten hinausgehende Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an. Wir sind unabhängig vom Eigentumsvorbehalt zur Nutzung, Weiterverarbeitung und Veräußerung sowie zur Verbindung und Vermischung der Ware mit anderen Waren berechtigt.

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das uneingeschränkte Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beigestellter Teile durch den Lieferanten werden ausschließlich für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung erwerben wir das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten und gelten damit als deren Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

Soweit die uns nach dem Vorstehenden zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlter, von uns beigestellter Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigen, geben wir bereits hiermit die insoweit überschießenden Sicherungsrechte – bei freiem Wahlrecht für mehr zur Verfügung stehende Sicherungsrechte - frei.

An von uns beigestellten sowie von uns bezahlten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden sowie die üblichen Gefahren zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche an uns ab und wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Im Fall der Beschädigung, des Verlustes oder des Untergangs ist der Lieferant zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verpflichtet. Im Übrigen hat der Lieferant Werkzeuge, die in unserem Eigentum oder im Eigentum unserer Kunden stehen, stets so zu lagern und zu kennzeichnen, dass diese jederzeit als unser Eigentum identifizierbar sind. Vorstehendes gilt entsprechend, soweit die von uns dem Lieferanten beigestellten Werkzeuge sich im Eigentum unseres Kunden befinden.

Uns durch den Lieferanten leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von uns gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung für Untergang bzw. Beschädigung der uns überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet, abgesehen vom Fall der vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Begehung, aus.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen in Schriftform zu erfolgenden Zustimmung offengelegt werden. Der Lieferant hat sämtliche Anfragen und Bestellungen sowie die hierauf vorgenommenen Lieferungen an uns als Geschäftsgeheimnis i.S.d. § 2 Nr. 1 GeschGehG . zu betrachten und dementsprechend vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch zeitlich unbegrenzt nach vollständiger Abwicklung der lieferungsgegenständlichen Aufträge; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt ist. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen nicht für über die Auftragsdurchführung hinausgehende eigene Zwecke nutzen. Dem Lieferanten sind werbliche Hinweise, gleich welcher Art und Umfang, auf die zwischen uns und dem Lieferanten bestehende Geschäftsbeziehung, insbesondere Referenzkundenbenennungen, nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen in Schriftform zu erfolgenden Einwilligung gestattet. Der Lieferant haftet uns für sämtliche Schäden, die uns aus einer Verletzung der vorbenannten Geheimhaltungsverpflichtungen entstehen.

§ 9 Höhere Gewalt

Die Parteien haften nicht für Verstöße gegen die in der Bestellung dargelegten Bedingungen oder gegen den vorliegenden Vertrag, wenn diese auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Der Begriff „höhere Gewalt“ bezeichnet sämtliche Ereignisse außerhalb der vernünftigen Kontrolle der betroffenen Partei, die bei Vertragsschluss nicht absehbar waren und deren Auswirkungen von der hiervon betroffenen Vertragspartei nicht beeinflussbar, zwingend und unverhinderbar sind. Höhere Gewalt macht es einer Partei vorübergehend oder dauerhaft unmöglich, all ihren Verpflichtungen oder einem Teil ihrer Verpflichtungen nachzukommen.

Insbesondere Streiks, Aussperrungen und sonstiges arbeitsbezogenes, finanzielles, technisches oder industrielles Unvermögen oder Hindernisse, welche den Lieferanten, dessen Lieferanten und Subunternehmer im Zusammenhang mit den geschuldeten Lieferungen und Leistungen beeinträchtigen, sind nicht als höhere Gewalt zu betrachten.

Die von höherer Gewalt betroffene Partei muss die jeweils andere Partei unverzüglich nach Kenntnisnahme des betreffenden Ereignisses unterrichten. Die Partei muss das Ereignis im Detail beschreiben und die jeweils andere Partei über alle relevanten Aspekte informieren, die seine genaue Bestimmung ermöglichen können, und sie muss seine Auswirkungen auf die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten darlegen.

Der Lieferant wird uns darüber hinaus über alle für ihn erkennbaren drohenden oder bereits eingetretenen Lieferhindernisse informieren . Der Lieferant wird auf seine Kosten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gleichwohl nachzukommen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TQ-Gruppe

**für die TQ-Systems GmbH, TQ-Systems Durach GmbH, in2systems GmbH
TQ-Systems International GmbH & Co. KG sowie TQ-Systems Shanghai Co., Ltd**

In dem Fall, dass wir aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemie, Epidemie, Aufruhr, behördliche Maßnahmen, Arbeitskampf, Energiemangel) das Interesse an der Leistung verlieren, so können wir hinsichtlich der Leistungen, die noch nicht erbracht bzw. geliefert wurden, nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die geschuldete Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.

Sofern wir durch Ereignisse oder Zustände höherer Gewalt an der Annahme der Leistung gehindert werden, begründet dies keinen Verzögerung unsererseits.

Sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Schriftform als Formerfordernis aufgeführt wird, wird diese auch durch eine Erklärung in Form einer E-Mail oder per Telefax gewahrt.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung durch eine Bestimmung aus den Geschäftsbedingungen des Lieferanten ersetzt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung nach dem beiderseitigen Parteiwillen wirtschaftlich am Nächsten kommen.

§ 10 Einhaltung Sustainability Compliance

Der Lieferant versichert und verpflichtet sich bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen den ZVEI-VDMA Code of Conduct (https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Themen/Nachhaltigkeit_Umwelt/Nachhaltigkeit/Code-of-Conduct-2022/ZVEI-VDMA-Code-of-Conduct-2022-01-de.pdf) in der jeweils geltenden Fassung vollumfassend zu beachten. Darüber hinaus versichert und verpflichtet sich der Lieferant, die jeweils geltenden Antikorruptions- sowie Kartell und Wettbewerbsvorschriften, Sanktionsvorschriften sowie menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten insbesondere nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (darunter auch Mindestlohnverpflichtungen und Verbot illegaler Beschäftigung) einzuhalten. Soweit eine Unterbeauftragung durch den Lieferanten zur Erfüllung des Vertrags. Wir behalten uns vor, die Anwendung des ZVEI-VDMA Code of Conduct durch unsere Lieferanten systematisch sowie anlassbezogen zu prüfen. Dies kann z. B. in Form von Fragebögen, Bewertungen oder Audits erfolgen. Falls danach Zweifel hinsichtlich der Einhaltung des ZVEI-VDMA Code of Conduct fortbestehen, so wird der Lieferant aufgefordert, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und den Vorgang an seinen zuständigen Kontakt in unserem Unternehmen bzw. über sustainability@tq-group.com zu melden. Der Lieferant wird uns auf Verlangen berichten, so dass nachvollziehbar wird, wie deren Einhaltung grundsätzlich gewährleistet wird.

Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die Maßgaben der weiteren umweltrechtlich relevanten Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union zu erfüllen, ebenso wie das in Deutschland geltende Umweltrecht. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend hierauf beschränkt, für eine Konformität der von ihm gelieferten Produkte mit folgenden Vorschriften: ElektroStoffV, ChemVerbotsV, ChemG, BattG, und VerpackG sowie der europäischen ROHS-Richtlinie 2011/65/EU und (EU) 2015/863, REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Batterie- Verordnung (EU) 2023/1542, Ozonverordnung (EG) Nr. 1005/2009, CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, POP-Verordnung (EG) Nr. 850/2004, CBAM-Verordnung (EU) 2023/956, Verpackungsverordnung (EU) 2025/40, Verordnung über kritischen Rohstoffen (EU) 2024/1252, Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115, Taxonomie-Verordnung (EU) 2023/2486 und Konfliktmineralien Verordnung (EU) 2017/821 sowie Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act in den jeweils aktuellen Fassungen.

Die erforderliche Nachweise sind gemäß den aktuell gültigen Regelungen im folgendem Format einzureichen: <https://www.tq-group.com/de/support/pcc-materialkonformitaet/> Die Dokumente müssen unterschrieben sowohl im PDF- als auch XLS- Format an reach@tq-group.com gesendet werden. Ein Anspruch auf Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie auf den Wettbewerb bezogene oder sonst schützenswerte Informationen besteht nicht.

§ 11 Sonstige Bestimmungen – Erfüllungsort - Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Salvatorische Klausel

Sofern der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand eröffnet ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Sofern sich aus der Bestellung bzw. dem Kontrakt nichts anderes ergibt, ist der von uns genannte Bestimmungsort Erfüllungsort; dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall die Warenversicherung oder Transportkosten durch uns übernommen werden.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.